

§ 1 Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle derzeitigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden in allen Vertragsabschnitten.

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von InterAct erfolgen aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden erkennt InterAct nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen Verträgen vereinbart, denen diese AGB zugrunde gelegt werden. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebot

- Angebote von InterAct sind immer unverbindlich und freibleibend. Erst durch die schriftliche Bestätigung von InterAct gelten die Bestellungen als angenommen.
- InterAct behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Konstruktions-, Modell- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation vor. Aus Änderungen oder Abweichungen kann der Kunde keine Rechte gegen InterAct herleiten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- Alle Preise gelten ab dem Geschäftssitz von InterAct.

- Allen angegebenen Preisen wird die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Sollten laufende Leistungen geschuldet sein, ist der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend.
- Unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist ist InterAct berechtigt, regelmäßig fällige Nutzungsgebühren durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu erhöhen. Im Falle einer mehr als fünfzehnprozentigen Erhöhung der Gebühren ist der Kunde zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfristen berechtigt. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens 10 Monate liegen.
- Fälligkeit tritt zu dem jeweils vereinbarten Fälligkeitsdatum bzw. bei Lieferung ein. Die Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.
- Auch entgegen anderer Bestimmungen des Kunden kann InterAct dessen Zahlung zunächst auf dessen älteste Schuld anrechnen. Wenn bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden sind, kann InterAct die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- Gegen eine Forderung von InterAct kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit InterAct kann der Kunde in diesem Vertragsverhältnis keine Rückbehaltungsrechte geltend machen.
- InterAct ist berechtigt, Wechsel oder Schecks abzulehnen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- oder Wechselspesen sind vom Kunden zu tragen und sofort fällig.
- Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbare Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauch sind vom Kunden zu tragen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind Datenträger und sonstiges Zubehör zu den

jeweiligen Listenpreisen gesondert zu berechnen.

- InterAct ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- Bei Aufträgen deren Inhalt eine Neuentwicklung von Software oder eine individuelle Änderung von bestehender Software ist, gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart, falls nichts anderes schriftlich bestätigt wurde: 30 % des Auftragsvolumens werden bei Vertragsschluss fällig, 40% werden bei Installation fällig und 30% bei Inbetriebnahmefähigkeit spätestens 12 Wochen nach Installation fällig.

§ 4 Zahlungsverzug

- Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt, ist InterAct, unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, die Hard- und Software zurückzunehmen und anderweitig darüber zu verfügen.
- Ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts kann InterAct Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, verlangen. Anfallende Zinsen sind sofort fällig.
- Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit vor, so ist InterAct berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. InterAct kann die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern.
- Sobald der Annahmeverzug eintritt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- Leistungen aus diesem Vertrag bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag oder der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum von InterAct. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden und gilt ebenso für alle Begleitmaterialien. Wurden nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt, gilt die vorstehende Regelung für die übergebenen Datenträger entsprechend.
- Der Kunde kann die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verändern, verarbeiten oder in sonstiger Weise an seine Anforderungen anpassen. Dieses Recht gilt allerdings nur, wenn der Kunde sich nicht im Verzug befindet und die Lizenzbedingungen von InterAct nicht entgegenstehen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware kann nicht verpfändet oder sicherheitsübereignet werden. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt ab.
- Der Kunde weist auf das Eigentum von InterAct hin, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, insbesondere durch Pfändung zugreifen. InterAct wird dann unverzüglich benachrichtigt. Gerichtliche, außergerichtliche oder sonstige Kosten, die durch einen solchen Zugriff entstehen, werden vom Kunden getragen. Für mögliche Schäden haftet der Kunde im vollen Umfang.
- Verhält sich der Kunde vertragswidrig oder gerät mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann InterAct die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Kunden zurücknehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruches des Kunden gegenüber Dritten verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch InterAct bedeutet vorbehaltlich der Geltung anderweitiger

gesetzlicher Bestimmungen keinen Rücktritt vom Vertrag.

- Wird die gelieferte Ware durch den Kunden verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies für InterAct als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Jedoch entsteht daraus keine Verpflichtung für InterAct. Wenn das Eigentum oder Miteigentum von InterAct durch Verbindung erlöschen sollte, so gilt bereits mit Vertragsunterzeichnung, dass das Eigentum oder Miteigentum des Kunden an der Sache anteilig (Rechnungswert) auf InterAct übergeht. Der Kunde ist berechtigt die entstehende Forderung gegenüber dem Dritten einzuziehen. Der Kunde verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum von InterAct für diesen Fall unentgeltlich.
- Hard- und Software, die für Test- und Vorführzwecke geliefert wurde, bleibt im Eigentum von InterAct. Sie darf vom Kunden nur im Rahmen des besonderen Vereinbarung mit InterAct genutzt werden. Diese Vereinbarung darf zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des zeitlich begrenzten Nutzungsrechtes sind alle Teile der Hard- und Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an InterAct zurückzugeben.
- Sollten von der zur Verfügung gestellten Software Kopien angefertigt worden sein, so sind diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu vernichten. Dies gilt auch, wenn für die Software vertraglich ein begrenztes Nutzungsrecht (Leasing, Miete) eingeräumt wurde.
- InterAct hat die ihm zustehenden Sicherungen auf Anforderung freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.
- Nimmt der Kunde als Zahlungsmittel Wechsel entgegen, so besteht der Eigentumsvorbehalt solange fort, bis feststeht, dass der aus diesen Wechseln nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Kunden eingehende Wechsel werden hiermit an InterAct abgetreten und indossiert. Der Kunde verwahrt die indossierten Wechsel für InterAct.

§ 6 Lieferungen

- Mit der Hingabe der Hard- und Software einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden ist die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgt. Bei der Versendung von Hard- und Software geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von InterAct oder wird er unmöglich, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden wird eine Versicherung der Hard- und Software gegen Transportschäden abgeschlossen.
- Termin und Fristen, die von InterAct genannt werden, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten insoweit, wie InterAct selber richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die Termine und Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch InterAct und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte von InterAct um die Zeit, in der der Kunde im Zahlungsverzug ist. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn die Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
- Der Kunde hat die Pflicht, die Hard- und Software fristgerecht entgegenzunehmen.
- Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 9 nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Sollte der Kunde seinen Mitwirkungsfristen trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist InterAct zur Kündigung des Vertrages berechtigt. InterAct wird dann von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Darüber hinaus hat InterAct das Recht, dem Kunden alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

- Auch bei vertraglich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die InterAct die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von InterAct nicht zu vertreten. Dazu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, selbst wenn sie bei Lieferanten oder Unterpelieferanten von InterAct eintreten. InterAct ist dann berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Außerdem kann InterAct wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von Vertrag zurücktreten.
- Erst wenn der Kunde schriftlich mit einer Nachfrist von mindestens vier Wochen InterAct zur Leistung aufgefordert hat, gerät dieser in Verzug. Im Falle des Verzuges kann der Kunde einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25% des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzuges geltend machen. Insgesamt darf die Verzugsentschädigung jedoch höchstens bis zu 5 % des Auftragswertes betragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von InterAct.
- Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

§ 7 Gewährleistung

- Nach dem Stand der Technik lassen sich Fehler in EDV-Programmen nicht völlig ausschließen. Die gelieferte Hard- und Software ist frei von Herstellungs- und sonstigen gebrauchsbeträchtlichen Mängeln.
- Die vertragliche Gewährleistung ist auf ein Jahr ab Übergabe beschränkt. Gewährleistungsansprüche gegen InterAct stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

- Wenn InterAct dem Kunden Standardsoftware Dritter überlässt, so sind die Garantieerklärungen Teil der vorliegenden Vereinbarung. Der Kunde kann dann Ansprüche aus dieser Garantieerklärung auch gegenüber dem Dritten geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung, die über den Inhalt der Erklärung dieses Dritten hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- Sobald Mängel an der Hard- und Software auftreten, teilt dies der Kunde InterAct unverzüglich mit einer kurzen Beschreibung des Mängelbildes mit. Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferte Hard- und Software auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und erhebliche leicht sichtbare Beschädigungen sind innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen. Mängelbilder sind so genau wie möglich schriftlich mitzuteilen.
- Die Mängel werden von InterAct oder von InterAct beauftragten Dritten in angemessener Frist durch Übergabe und Installation neuer Hardwarekomponenten oder einer neuen Programmversion beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel mitgeteilt und reproduzierbar sind. Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellbar, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Sind die aufgetretenen Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die InterAct nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung ebenfalls vom Kunden zu tragen.
- Wird die Hard- und Software durch den Kunden oder Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung. Kann der Kunde nachweisen, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung den Mangel nicht verursacht oder mitverursacht hat, so bleibt die Haftung bestehen.
- Eine Haftung von InterAct für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch aus.
- Der Kunde kann den Vertrag wandeln, wenn wiederholte Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsversuche von InterAct erfolglos bleiben und dem Kunden durch die Übernahme weiterer Programmversionen oder Hardware-

komponenten unzumutbare Nachteile entstehen. Die bis zur Wandlung bezogenen Nutzungen sind InterAct vor Rückerstattung des Erwerbspreises zu zahlen. Insoweit hat InterAct ein Zurückbehaltungsrecht.

- Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten des Kunden bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 8 Haftung

- InterAct wird eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, Verzug, Unmöglichkeit, anfängliches Unvermögen sowie das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften bezüglich vertragswesentlicher Pflichten übernehmen. Die Haftung ist begrenzt auf vorhersehbaren Schaden. Sie gilt auch für Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Datenverluste.
- Für eine Datenrekonstruktion haftet InterAct nur, wenn die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig, das heißt täglich, gesichert wurden. Die Rekonstruktion muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

§ 9 Kundenpflichten

- Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen über die Hard- und Software sowie die vorvertragliche und vertragliche Korrespondenz während der gesamten Nutzungsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter des Kunden werden entsprechend verpflichtet.
- Die Hard- und Software wird vom Kunden vor einem unbefugten Zugriff oder Zugang Dritter geschützt. Diese Verpflichtung gilt für den Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Kunden und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen.

- Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung durch InterAct erforderlich sind. Sollkonzepte, Organisationskonzepte und Vorschläge sowie Software ist unverzüglich nach der Lieferung oder der Erstellung beim Kunden förmlich abzunehmen. Nutzt der Kunde die ihm übergebene Hard- und Software oder sind vier Wochen nach Übergabe der Hard- und Software verstrichen, ohne dass Mängel mitgeteilt wurden, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- InterAct kann jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der überlassenen Software verlangen, um von Programmen eine Kopie zu erstellen. Es ist Aufgabe des Kunden, soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, das einer Programmentwicklung zugrunde liegende Pflichtenheft zu erstellen. Durch Unterschrift auf dem Pflichtenheft bestätigt der Kunde, dass die Mengen- und Zeitangaben sowie die weiteren Informationen in dem Pflichtenheft vollständig und umfassend sind.
- Der Kunde übernimmt die Haftung für die Verletzung dieser Vertragsverpflichtungen. Die Haftung umfasst auch die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien sowie deren mehrfache Nutzung oder Überlassung an Dritte.

§ 10 Abwerbung von Mitarbeitern

- Während oder nach der Vertragsdurchführung verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig, keine jetzigen oder ehemaligen Mitarbeiter selbst oder über Dritte abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen behält sich InterAct vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- Für den Fall der Weiterveräußerung der erworbenen Hard- und Software verpflichtet sich der Kunde, InterAct den Namen und die vollständige Adresse des Erwerbers der Hard- und Software schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

Werden im Rahmen der Tätigkeiten von InterAct personenbezogene Daten verarbeitet, so wird InterAct geltendes Datenschutzrecht beachten. Darüber hinaus werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen oder mit dem Kunden vereinbart, um den notwendigen Datenschutz zu gewährleisten.

§ 12 Schutzrechte von InterAct

- Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von InterAct in der Hard- und Software werden vom Kunden nicht beseitigt. Sie sind auch in erstellte Kopien der Programme aufzunehmen.
- InterAct ist und bleibt Inhaber aller Rechte an der Software, die dem Kunden übergeben wurde. Dies gilt auch für Teil der Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteter Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Kunde die Software im vertraglich zulässigen Rahmen ändert und mit eigener Software oder Software Dritter verbindet, bleibt InterAct Inhaber aller Rechte. Entsprechendes gilt für die erworbene Hardware.
- Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen an Programmen von InterAct behauptet, so ist InterAct berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Software-Änderungen beim Kunden durchzuführen. Der Kunde kann daraus keine weiteren vertraglichen Rechte herleiten. Der Kunde verpflichtet sich, InterAct unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu übersenden, wenn von Dritten die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten geltend gemacht wird.
- Die Hard- und Software darf nur zu eigenen Zwecken des Kunden eingesetzt werden. Es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Der Einsatz eines Programms auf mehreren Rechnern ist im Vertrag besonders zu genehmigen.

- Von gelieferten Programmen und Teilen des Programms darf der Kunde Kopien zu Sicherungszwecken erstellen. Von Begleitmaterialien dürfen Kopien nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von InterAct erstellt werden.
- Gegenüber InterAct haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.

§ 13 Abtretung von Rechten

- Nur mit vorheriger Zustimmung von InterAct kann der Kunde Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten.
- InterAct ist berechtigt, die Ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. InterAct kann sämtliche Pflichten durch Dritte im Rahmen eines Auftragsverhältnisses erfüllen lassen. Der Kunde nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung von InterAct an.
- Ein Wechsel des Vertragspartners seitens InterAct ist zulässig. Wurden die Pflichten durch einen Dritten übernommen, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht ist allerdings innerhalb von vier Wochen nach bekannt werden des Wechsels des Vertragspartners auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

- der Kunde kann nur die Kündigung oder den Rücktritt erklären, wenn seitens InterAct eine vereinbarte und verlängerte Lieferungs- und Leistungspflicht überschritten wurde. Des weiteren muss für die Kündigung oder den Rücktritt eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen sein.

- Wurde im Vertrag keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart, so gilt eine Frist zur Kündigung von drei Monaten zu Jahresende.

§ 16 Anwendbares Recht

- Der Export von InterAct Produkten in Nicht-EU-Länder bedarf der schriftlichen Einwilligung von InterAct.
- Es gilt das Recht sämtlicher getroffener Vertrags-Vereinbarungen, ergänzend das Recht des BGB. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes sind, soweit zulässig, abbedungen. Für die Rechtsbeziehung zwischen Kunden und InterAct gilt ansonsten das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Allgemeine Vertragsbestimmungen (Salvatorische Klausel)

- Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.